



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

PARLAMENT  
1017 Wien

*Zur Kenntnahme  
ZI 70-GEV 989  
Datum: 13. OKT. 1989  
13. Okt. 1989 Nachkommung  
Dr. Reinhard*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 84/89/Dr.Z  
Dr. Zacherl

Tel. 501 05/  
Fax 502 06/ 4460

09.10.89

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlungen von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

Ergeht an:

- |                          |                                 |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern   | 6.) Hr.Gen.Sekr. DDr. Kehrer    |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr.Gen.Sekr. Stv.Dr. Reiger |
| 3.) Ref.f.Konsumgen.     | 8.) alle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 4.) RGp-Abteilung        | 9.) Präsidialabteilung          |
| 5.) Wiss. Abteilung      | 10.) Presseabteilung            |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Tel. 501 05/  
Fax 502 06/ 4460

06.10.89

Betreff

Fp 84/89/Dr.Z/Pe  
Dr. Zacherl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengeetz 1957 und die BAO geändert werden

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 3. 10. 1989 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
14 0401/4-IV/14/89 Betreff: 1.9.1989	Fp 84/89/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	Teil 501 05/ Fax 502 06/ 4460	03.10.89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt zu dem vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten, ihr mit Note vom 1.9.1989, GZ . 14 0401/4-IV/14/89, übermittelten und im Be treff näher bezeichneten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### A Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf stellt sich als eine nur wenig abgestimmte und unausgewogene Ansammlung von Änderungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen dar, die den Eindruck von Unvollkommenheit und Ergänzungsbedürftigkeit auch dann erwecken, wenn eine besondere Dringlichkeit der im Entwurf enthaltenen Maßnahmen angenommen wird. So fällt besonders auf, daß auf dem Gebiet der Bundesabgabenordnung nur einige wenige Bestimmungen geändert werden sollen, jedoch die viel umfassenderen Änderungen und Verbesserungen, die in einem Vorentwurf zu einem Abgabenänderungsgesetz 1989 bereits ihren Niederschlag gefunden haben und über die auch anlässlich von ausführlichen Besprechungen im Bun-

desministerium für Finanzen weitgehend Einigung erzielt worden ist, überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Im Hinblick darauf, daß erst vor kurzer Zeit vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Note vom 7.8.1989 ein Gesetzentwurf zur Begutachtung ausgesandt wurde, wonach u.a. § 85 Abs. 1 BAO geändert, nach § 86 BAO ein § 86 a eingefügt und dem § 96 BAO ein neuer Absatz angefügt werden sollen, stellen sich die in diesem Entwurf enthaltenen Änderungen der BAO als eine weitere Aufsplitterung einer notwendigen Novelle zur BAO dar, die offenbar partikelweise erfolgen soll. Die Bundeskammer erblickt in dieser Vorgangsweise keinen Nutzen, da dies den Überblick auf den jeweiligen Stand der Gesetzeslage für den Abgabepflichtigen erschwert und der Eindruck entsteht, daß Gesetzesänderungen in der BAO nur von Fall zu Fall ohne Berücksichtigung des notwendigen Gesamtzusammenhangs vorgenommen werden.

Die Bundeskammer ersucht daher dringend, diesen Entwurf um die bereits in Aussicht gestellten Abänderungen der BAO, nämlich auf dem Gebiet des Aufzeichnungs- und Belegwesens zu ergänzen und nicht nur dort tätig zu werden, wo seitens der Finanzverwaltung unmittelbarer Handlungsbedarf erblickt wird. Ähnlich verhält es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen des Gebühren gesetzes, wo zwar an sich begründete Anpassungen an das ebenfalls zur Begutachtung ausgesandte Glücksspielgesetz vorgenommen werden sollen, darüber hinaus jedoch keine Verbesserungen oder Reformen in Aussicht genommen sind, obwohl solche seit längerer Zeit von der gewerblichen Wirtschaft ausführlich begründet gefordert werden.

Wenn auch die Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes um weitere zwei Jahre zu begrüßen ist, um die notwendigen Beratungen über ein steuerliches Umgründungsgesetz ohne Zeitdruck fortsetzen zu können, so fehlt in den Erläuterungen jede Begründung dafür, warum die im Abschn. I Art. III vorgesehene Wiederinkraftsetzung des § 6 Abs. 2 Strukturverbesserungsgesetz

gem. Art. IV bereits für Beschlüsse, die nach dem 15.9.1989 zum Handelsregister angemeldet werden, Geltung erlangen soll. Keine aufschlußreiche Begründung gibt es auch dafür, warum nicht, wie dies die Bundeskammer seit Jahren fordert, der gesamte Art. II des Strukturverbesserungsgesetzes wieder in Kraft gesetzt wird. Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß dieser Gesetzentwurf besser durch einen neuen umfassenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1989, wie dies die ursprüngliche Absicht des Bundesministeriums für Finanzen war, ersetzt werden sollte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Abschn. I Art. I und II:

Die hier vorgesehene Verlängerung des Strukturverbesserungsgesetzes um zwei weitere Jahre wird begrüßt; es wäre jedoch besser, eine unbefristete Verlängerung in Aussicht zu nehmen, da ungewiß ist, wann das derzeit noch im Beratungsstadium befindliche steuerliche Umgründungsgesetz einer Realisierung zugeführt werden kann.

Zu den Art. III und IV:

Anstatt bloß die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Strukturverbesserungsgesetz betreffend die steuerneutrale Behandlung von Buchgewinnen und Buchverlusten bei Umwandlungen nach dem Gesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften wieder in Kraft zu setzen, sollte Art. II zur Gänze ebenso wie die Art. I, III und IV des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert werden. So kommt auch Min. Rat Dr. Wiesner in seinem kürzlich in der Zeitschrift "Recht der Wirtschaft" Nr. 6/89 erschienenen vielbeachteten Beitrag über die Reform des Umgründungssteuerrechtes zur Auffassung, daß ein wirklich überzeugender Grund, warum Umwandlungen von den steuerrechtlichen Begünstigungsregelungen ausgeschlossen sein sollen, nicht vorliegt. Es wird damit bestätigt, daß das jahrelang leider erfolglose Bemühen der Bundeskammer um eine Reaktivierung des Art. II sicher gerechtfertigt war, zumal

sich dann die jetzt im Entwurf vorgesehene, auf § 6 Abs. 2 eingegangte und für Handelsregistereintragungen ab dem 15.9.1989 schon wirksam werdende Regelung erübrigत hätte.

Die Bundeskammer lehnt daher den im Abschn. I Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Inkrafttretungstermin ab, da dieser einer de facto Rückwirkung gleichkommt und Abgabepflichtige, die Umwandlungsbeschlüsse im Vertrauen auf die geltende Rechtslage gefaßt haben, nicht vorhersehbar gewesenen Steuernachteilen aussetzen würde. Wenig überzeugend ist auch die in den Erläuterungen für die beabsichtigte Vorgangsweise gebotene Begründung, daß die in dem Umwandlungsverlust enthaltenen stillen Reserven der Wirtschaftsgüter der untergehenden Gesellschaft keiner künftigen Besteuerung mehr unterliegen würden. Die in den mit Buchwerten einzustellenden Wirtschaftsgüter gebundenen stillen Reserven würden sowohl bei Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter, aber auch bei Veräußerung des durch die Verschmelzung erworbenen Betriebes offengelegt und einer entsprechenden Versteuerung unterzogen, sodaß von einem ungerechtfertigten Steuervorteil infolge des Unterbleibens einer Liquidationsbesteuerung wohl nicht die Rede sein kann.

Die Bundeskammer beantragt daher, falls von den Art. III und IV aus den angeführten Überlegungen nicht überhaupt Abstand genommen werden sollte, im Art. III des Entwurfes die Wiederinkraftsetzung des Art. II des Strukturverbesserungsgesetzes vorzusehen und im Art. IV des Entwurfes auf Handelsregistereintragungen von Umwandlungsbeschlüssen nach dem 31.12.1989 abzustellen.

Zu Abschn. III des Entwurfes:

Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht die Bundeskammer darauf, daß bei einer Novellierung der BAO sämtliche bereits zugesagten Verbesserungen hinsichtlich der Führung von kassenmäßigen Aufzeichnungen des Wareneingangsbuches sowie der Wegfall

Seite 5

des Warenausgangsbuches und der Belegserteilungspflicht nach § 132 a BAO verwirklicht werden.

Darüber hinaus tritt die Bundeskammer dafür ein, daß die seit 1981 nicht mehr erhöhten Buchführungsgrenzen im § 125 BAO endlich angehoben und der zwischenzeitlich eingetretenen Geldwertverdünnung angepaßt werden. Es ist nicht einzusehen, warum immer mehr Kleinbetriebe durch das Einfrieren der Buchführungsgrenzen in die wesentlich kostspieligere Buchführung gezwungen werden sollen.

Des weiteren wird in diesem Zusammenhang beantragt, daß auch die für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) maßgebliche Umsatzgrenze von 1,5 Mill. S im § 17 Abs. 3 UStG 1972 auf das Niveau der Umsatzgrenze im § 125 BAO angehoben wird.

Zu Ziffer 1:

Gegen die im § 87 Abs. 6 BAO vorgesehene Regelung, wonach der Einsatz von Schallträgern für die Aufnahme von Niederschriften gestattet wird, besteht kein Einwand. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte allerdings die Zusendung einer Abschrift der Niederschrift und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen automatisch und nicht nur auf Antrag möglich sein.

Zu den Ziffern 5 bis 7:

Die hier vorgesehene zweite Berufungsvorentscheidung sollte nach Ansicht der Bundeskammer nicht nur von der Zustimmung der Partei abhängig sein, sondern auch davon, ob der Spruch der ersten Berufungsvorentscheidung zugunsten des Berufungswerbers zumindest teilweise abgeändert wird. § 267 Abs. 2 sollte daher lauten:

"Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf nur dann erlassen werden, wenn der Inhalt des Spruches der ersten

Berufungsvorentscheidung zugunsten der Antragsberechtigten zumindest teilweise abgeändert wird; weitere Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen."

Die Änderung des § 289 Abs. 1 BAO, wonach der Berufungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung anzzuweisen, dürfte wohl nicht sehr geeignet sein, die Abgabenbehörde zweiter Instanz arbeitsmäßig zu entlasten. Soferne ein Berufungswerber gegen die Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz beruft und nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung einen Vorlageantrag stellt, ist nicht anzunehmen, daß sich der Berufungswerber mit einer neuerlichen - womöglich gleichlautenden - Berufungsvorentscheidung zufrieden gibt und von der Anrufung der Oberbehörde Abstand nimmt. Diese Maßnahme wird daher letztlich zu keiner spürbaren Arbeitsentlastung der zweiten Instanz führen, sondern zu einem sowohl den Fiskus als auch die Abgabepflichtigen treffenden bürokratischen Mehraufwand und letztlich damit auch zu einer Verlängerung der Verfahren. Dies widerspricht der allgemeinen Tendenz eines erleichterten Zuganges zum Recht.

Im übrigen ist anzumerken, daß eine derartige Gesetzesänderung sicher dann nicht in Erwägung gezogen worden wäre, wenn die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides hemmen und die Einhebung bzw. zwangsweise Einbringung aufhalten würde.

§ 289 Abs. 1 BAO sollte dahingehend abgeändert werden, daß die Zurückweisung an die erste Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung nur bei Vorliegen eines formellen Mangels möglich ist. So könnte etwa die erste Instanz beauftragt werden, einen Bescheid mit einer dem Gesetz entsprechenden Begründung zu versehen. Überdies sollte vorgesehen werden, daß eine Anweisung an die Abgabenbehörde erster Instanz, eine weitere

Berufungsvorentscheidung zu erlassen, nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlangen des Vorlageantrages bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz möglich ist.

Abschließend erlaubt sich die Bundeskammer daran zu erinnern, daß sich nach wie vor aufgrund der zu niedrigen Tagessätze für Reisen und Dienstreisen im Sinne der §§ 4 Abs. 5 und 26 Z. 4 EStG 1988 und der damit einhergehenden Divergenz zu den Höchstbeträgen nach dem Sozialversicherungsrecht nicht akzeptable administrative Belastungen bei den Reiseabrechnungen ergeben. Es steht zu befürchten, daß der sonst gute Eindruck, den die Unternehmerschaft von der Steuerreform 1988 gewonnen hat, durch den ständigen Ärger, welchen dieses ungelöste Problem hervorzurufen vermag, wieder getrübt wird.

Die Bundeskammer ersucht daher dringend, den Tagessatz auf mindestens S 360,-- anzuheben, wodurch eine Unterscheidung, ob Nächtigungsgeld zusteht oder nicht, entbehrlich würde und sich die Chance auf eine entsprechende Harmonisierung mit den sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeträgen ergeben könnte. Vorsorglich erlaubt sich die Bundeskammer darauf hinzuweisen, daß die denkmögliche Annahme, es würde sich schon noch eine Gewöhnung an die Zweigleisigkeit bei den Reisegebührenabrechnungen einstellen, irrig ist. Vielmehr wäre eine nicht wünschenswerte Verkrampfung des Verhältnisses zwischen der Finanzverwaltung und den von den Abrechnungsschwierigkeiten Betroffenen eine unabsehbliche Folge.

Seite 8

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

